

# Studienordnung: Zusatzzertifikat

---

## **Ordnung**

für das Studium mit dem Ziel des Erwerbs  
des Zusatzzertifikates "Deutsch als Fremdsprache"  
am Fachbereich II der Universität Trier  
2003

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier am 8. Dezember die folgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt Gegenstand, Ziel und Anforderungen des Studiums zum Erwerb des Zusatzzertifikates "Deutsch als Fremdsprache" am Fachbereich II der Universität Trier. Dieses Studium bietet als Studium gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 des Universitätsgesetzes die Möglichkeit, im nicht verpflichtenden Bereich eines grundständigen Studienganges eine zusätzliche berufsbezogene Qualifikation zu erlangen. Kandidaten mit einem Hochschulabschluss ist die Teilnahme ebenfalls möglich, ohne dass dadurch die Qualifikation eines Zusatzstudiums im Sinne von § 18 Abs. 4 Satz 1 UG erworben wird.

(2) Das Zusatzzertifikat kann nur in Verbindung mit einer staatlichen oder akademischen Abschlussprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworben werden.

(3) Das Zusatzzertifikat kann von Studierenden aller Fachbereiche absolviert werden (vgl. § 3 Abs. 4).

### **§ 2**

#### **Studienbeginn**

Das Studium zum Erwerb des Zusatzzertifikates kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Studienvoraussetzungen**

(1) Das Zusatzzertifikat "Deutsch als Fremdsprache" richtet sich an deutsche und ausländische Studierende.

(2) Neben den in der Einschreibeordnung der Universität genannten Bedingungen

erfordert das Studium die stilistisch differenzierte Beherrschung der deutschen Standardsprache in Re-de und Schrift. Ausländische Studierende müssen ihre Deutschkenntnisse vor Beginn des Studiums durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH) nachweisen. Die Beherrschung des Deutschen wird vorausgesetzt und ist nicht Ziel des Studiums.

(3) Der Erwerb des Zusatzzertifikats "Deutsch als Fremdsprache" setzt Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen voraus. Sie werden im Abiturzeugnis oder in Jahrgangszeugnissen der Jahrgangsstufen 10 bis 12 durch eine mindestens ausreichende Note nachgewiesen. Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können die erforderlichen Kenntnisse auch in Sprachkursen der "Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung" (SFA, Abschluss IV) an der Universität erwerben. Über eine weitere Anerkennung von Fremdsprachennachweisen entscheidet das Dekanat des Fachbereichs II.

(4) Studierende eines nichtphilologischen Faches müssen vor Beginn des Studiums zum Erwerb des Zusatzzertifikats aus dem Bereich der Germanistik diejenigen Leistungen erbringen, die als Wahlpflichtveranstaltungen für das Studium des Nebenfaches Deutsch als Fremdsprache in Verbindung mit dem Studium eines nichtphilologischen Hauptfaches aus der Germanistischen Linguistik und der Neueren deutschen Literaturwissenschaft gefordert werden (vgl. § 6 Abs. 2 Abschnitt 1.3 B) der Studienordnung des Fachbereichs II der Universität Trier für das Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache als Nebenfach im Magisterstudiengang vom 8. März 1999). Eine schematische Darstellung der Leistungsanforderungen ist in Ziffer 2 der Anlage vorgesehen.

#### § 4

#### **Ziele und Aufbau des Studiums zum Erwerb des Zusatzzertifikates "Deutsch als Fremdsprache"**

(1) Ziele. Ziel des Studiums zum Erwerb des Zusatzzertifikates "Deutsch als Fremdsprache" ist es, die Studierenden zu einem wissenschaftlich fundierten theoretischen wie praktischen Umgang mit der deutschen Sprache, Literatur und Kultur zu befähigen.

Dieses Studium zielt nach Maßgabe des jeweils gewählten grundständigen Studienganges und der darin studierten Fächer auf verschiedene Tätigkeitsbereiche und Berufsfelder ab, u.a. auf eine

- Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen im Inland, besonders als zusätzliche berufsbezogene Qualifikation in Lehramtsstudiengängen der Sekundarstufe I und II,
- Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin/Fremdsprachenassistent an Schulen im Ausland (z.B. Pädagogischer Austauschdienst),
- Tätigkeit als Auslandsdienstlehrkraft, Fachberaterin/Fachberater, Programmlehrkraft an Schulen im Ausland (z.B. über das Bundesverwaltungsamt, ZfA)
- Tätigkeit an Hochschulen im In- und Ausland in Forschung und Lehre (z.B. Forschungsprojekte, DAAD-Lektorate),
- Tätigkeit als Lehrkraft an Institutionen der Erwachsenenbildung des In- und Auslands (z.B. Volkshochschulen oder Goethe-Institut),
- Tätigkeit als Sprachlehrerin oder Sprachlehrer, insbesondere für die Fachsprachenausbildung, z.B. in Industrie und Wirtschaft.

(2) Studiendauer und Studienanforderungen. Das Zusatzzertifikat "Deutsch als Fremdsprache" kann parallel zu einem in der Regel achtsemestrigen germanistischen, neuphilologischen oder nichtphilologischen Studium oder in zwei Semestern nach einem solchen Studium erworben werden.

Das Zusatzzertifikat "Deutsch als Fremdsprache" wird erst nach oder in Verbindung mit einem ordnungsgemäßen Studienabschluss (Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder Gymnasien, Diplom, Magisterprüfung, Promotion) ausgestellt. Im Studium zum Erwerb des Zusatzzertifikates müssen im Fach Deutsch als Fremdsprache insgesamt 16 Semesterwochenstunden absolviert werden.

(3) Lehrveranstaltungen. Im Rahmen des Studiums zum Erwerb des Zusatzzertifikates "Deutsch als Fremdsprache" werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesung (2 SWS)

Überblick über Grundfragen und Grundlagen des Faches Deutsch als Fremdsprache (vgl. zu den Studieninhalten § 5 Abs. 1).

2. Proseminar I (2 SWS)

Einführendes Proseminar. Einführung in die Didaktik und Methodik Deutsch als Fremdsprache, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Methoden sowie Überblick über den Gegenstandsbereich des Faches Deutsch als Fremdsprache. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch Klausur (vgl. § 6 Abs. 1). Die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar I ist Voraussetzung für den Besuch der Proseminare II oder III.

3. Proseminar II (2 SWS)

Thematisches Proseminar. Proseminar zu einem Thema des Faches Deutsch als Fremdsprache (vgl. zu den Studieninhalten § 5 Abs. 1). Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch Hausarbeit (§ 6 Abs. 1 und 4).

4. Proseminar III (2 SWS)

Praktisches Proseminar. Praktische Proseminare sind projektorientiert und dienen der Planung und Ausarbeitung praxis- und unterrichtsbezogener Materialien. Eine Teilnahmebescheinigung wird auf Grund regelmäßiger und aktiver Mitarbeit ausgestellt (§ 6 Abs. 2). Dazu zählt die Erstellung kleinerer, auf die Unterrichtspraxis bezogener Arbeiten (z.B. Recherche, Analyse und Didaktisierung unterrichtsbezogener Materialien, kultur- und landeskundliche Projektarbeit, Erstellung eines Unterrichtsentwurfs).

5. Hauptseminar (2 SWS)

Hauptseminare dienen der Vertiefung von Kenntnissen in zentralen Wissenschaftsgebieten des Faches Deutsch als Fremdsprache. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch Hausarbeit (§ 6 Abs. 1 und 4). Eine Teilnahmebescheinigung wird auf Grund regelmäßiger und aktiver Mitarbeit ausgestellt (§ 6 Abs. 2). Dazu zählt die Erstellung kleinerer, wissenschaftlicher oder auf die Unterrichtspraxis bezogener Arbeiten (z.B. Recherche, Analyse und Didaktisierung unterrichtsbezogener Materialien, kultur- und landeskundliche Projektarbeit, Erstellung eines Unterrichtsentwurfs).

Hauptseminare können erst nach erfolgreicher Teilnahme an den Proseminaren I und II besucht werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen sind so auszuwählen, dass thematische Überschneidungen ausgeschlossen sind.

## Studieninhalte und Leistungsanforderungen

(1) **Studieninhalte.** Die Lehrveranstaltungen in Deutsch als Fremdsprache beziehen sich auf folgende Studieninhalte:

1. Kenntnisse über Theorien, Ansätze, Methoden und Ergebnisse der Sprachwissenschaft sowie deren Anwendung und Umsetzung in Deutsch als Fremdsprache. Dies bezieht sich insbesondere auf sprachpragmatische und -systematische Aspekte: Phonetik, Lexik und Lexikographie, Grammatik und Grammatikographie, Idiomatik und Stilistik, Textlinguistik, Varietäten, besonders Fachsprachen, Kontrastivität und Fehlerlinguistik;
2. Überblick über literarische Epochen und Strömungen, insbesondere der deutschen Gegenwartsliteratur. Kenntnis über Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft sowie deren Anwendung und Umsetzung in Deutsch als Fremdsprache, besonders unter dem Aspekt der interkulturellen Hermeneutik.
3. Kenntnisse über deutsche Landeskunde und Kultur unter besonderer Berücksichtigung des interkulturellen Ansatzes; Beschäftigung mit Fragen der interkulturellen Kommunikation, z.B. Gesprächsführung und Diskursstrategien, Formen der Wissenschaftskommunikation, Routinen und Rituale der Alltagskommunikation.
4. Kenntnis und Überblick über Grundlagen, Theorien und Methoden der Fremdsprachendidaktik, des Zweitsprachenerwerbs sowie der Sprachlehr- und Sprachlernforschung und deren Anwendung auf den Bereich Deutsch als Fremdsprache bzw. Deutsch als Zweitsprache.
5. Kenntnis über pädagogische und lernpsychologische Modelle und Methoden des Lehrens und Lernens sowie deren unterrichtspraktischer Umsetzung in Deutsch als Fremdsprache.

(2) **Leistungsanforderungen.** Für das Studium zum Erwerb des Zusatzzertifikates "Deutsch als Fremdsprache" sind folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS als Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen zu absolvieren:

1. Pflichtlehrveranstaltungen
  - Proseminar I (2 SWS); Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2;
  - Proseminar II (2 SWS); Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3;
  - Proseminar III (2 SWS); Teilnahmebescheinigung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4;
  - Hauptseminar (2 SWS); Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5;
  - Hauptseminar (2 SWS); Teilnahmebescheinigung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5;

### 2. Wahlpflichtveranstaltungen

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl aus dem Fach Deutsch als Fremdsprache im Umfang von 6 SWS, die durch Teilnahmebescheinigungen gemäß § 6 Abs. 2 oder 4 nachzuweisen sind. Als Wahlpflichtveranstaltungen können gewählt werden: Vorlesungen, Proseminare II, Proseminare III sowie Hauptseminare. Von den 6 SWS können 2 SWS durch den Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der kontrastiven Sprach- und Literaturwissenschaft (mit Deutsch als Ausgangs- oder Zielsprache) oder in Form von Hospitationen oder Praktika in vergleichbarem Umfang ersetzt werden; über die Anrechnung entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches gemäß § 8 Abs. 5 der Ordnung für die Magisterprüfung am Fachbereich II Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier vom 4. November 1997

(Staatsanzeiger 1997, S. 1582). Eine schematische Darstellung der Leistungsanforderungen ist in Ziffer 1 der Anlage vorgesehen.

(3) **Studienberatung.** Zu Beginn des Studiums zum Erwerb des Zusatzzertifikates sollten alle Studierenden die Studienberatung durch die Lehrkräfte des Faches nutzen und während des Studiums die Möglichkeit der kontinuierlichen Studienberatung wahrnehmen.

## **§ 6**

### **Leistungsnachweis und Benotung**

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch Bescheinigungen nachgewiesen, die auf Grund regelmäßiger Teilnahme und einer bestandenen Klausur oder einer mindestens mit "ausreichend" benoteten Hausarbeit ausgestellt und mit einer Ziffernote versehen werden; es gelten die Bestimmungen nach § 12 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung. Die verantwortliche Lehrkraft kann die Klausur durch eine Reihe kleinerer Hausarbeiten ersetzen. Aus den Bescheinigungen muss ersichtlich sein, auf Grund welcher Leistungen die Qualifikation erworben wurde.

(2) Teilnahmebescheinigungen werden auf Grund regelmäßiger und aktiver Mitarbeit ausgestellt, zu der auch die Anfertigung kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle, Unterrichtsentwürfe oder Tests gehören können.

(3) Die Teilnahme an einer Vorlesung wird durch Testat bestätigt.

(4) Hausarbeiten können auch von Arbeitsgruppen angefertigt werden. Voraussetzung für die Erteilung individueller Bescheinigungen ist, dass die individuellen Arbeitsteile der Gruppenmitglieder erkennbar sind und dass die Gruppe nicht mehr als fünf Mitglieder umfasst.

## **§ 7**

### **Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen**

Die Leistungsnachweise der Hauptseminare und eines Proseminars müssen mindestens im Fach Deutsch als Fremdsprache am Fachbereich II Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier erbracht werden. Über die Anrechnung von Studienleistungen, die in anderen Studiengängen und an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs II Sprach- und Literaturwissenschaften.

## **§ 8**

### **Studienabschluss**

(1) Sind die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht, wird auf Antrag in Verbindung mit einem ordnungsgemäßen Studienabschluss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Studiums zum Erwerb des Zusatzzertifikates "Deutsch als Fremdsprache" ausgestellt. Der Antrag ist unter Vorlage der erforderlichen Leistungsnachweise an das Dekanat des Fachbereichs II Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Trier zu richten.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich  
 - zur Hälfte aus dem arithmetischen Mittel der Noten der geforderten Leistungsnachweise in den drei Proseminaren aus dem Fach Deutsch als Fremdsprache (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1 )  
 - zur Hälfte aus der Note des Hauptseminars aus dem Fach Deutsch als Fremdsprache (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1).

(3) Die Leistungen werden mit folgender Gesamtnote bewertet:  
**"mit Auszeichnung"** bei einem Durchschnitt von 1,0;  
**"sehr gut"** bei einem Durchschnitt über 1,0 bis 1,5;  
**"gut"** bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5;  
**"befriedigend"** bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5;  
**"ausreichend"** bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0;

(4) Das Zusatzzertifikat "Deutsch als Fremdsprache" wird vom Dekanat des Fachbereichs II Sprach- und Literaturwissenschaften ausgestellt. Aus dem Zusatzzertifikat muss hervorgehen, in Verbindung mit welchem staatlichen oder akademischen Abschlusszeugnis es verliehen wurde.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 29. August 2003

Der Dekan des Fachbereichs II  
 Sprach- und Literaturwissenschaften  
 der Universität Trier  
 Univ.-Prof. Dr. Karl-Heinz Pohl

Anlage zu § 5 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 :

### Leistungsanforderungen zum Erwerb des Zusatzzertifikats "Deutsch als Fremdsprache"

1. Das Zusatzzertifikat "Deutsch als Fremdsprache" in Verbindung mit dem Studium der Germanistik oder eines neuphilologischen Fachs

Deutsch als Fremdsprache	
Pflichtveranstaltungen	Wahlpflichtveranstaltungen
Proseminar/Hauptseminar	(LV wählbar aus: Vorlesung, Proseminar II, Proseminar III, Hauptseminar)
PS I (2 SWS)1	LV (2 SWS)2

PS II (2 SWS)1 PS III (2 SWS)2 HS (2 SWS)2 HS (2 SWS)1	LV (2 SWS)2 LV (2 SWS)2,3
---	------------------------------

- 1 In diesen Lehrveranstaltungen ist jeweils der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen (§ 6 Abs. 1 und 4).
- 2 In diesen Lehrveranstaltungen ist jeweils der Nachweis der Teilnahme zu erbringen (§ 6 Abs. 2 oder 3).
- 3 Von diesen Wahlpflichtveranstaltungen können 2 SWS durch den Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der kontrastiven Sprach- und Literaturwissenschaft (mit Deutsch als Ausgangs- oder Zielsprache) oder in Form von Hospitationen oder Praktika in vergleichbarem Umfang ersetzt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1 ).

HS: Hauptseminar

LV: Lehrveranstaltung (wählbar aus Vorlesung, Proseminar II, Proseminar III, Hauptseminar)

PS: Proseminar

SWS: Semesterwochenstunden

## 2. Das Zusatz- und Aufbaustudium "Deutsch als Fremdsprache" in Verbindung mit dem Studium eines nichtphilologischen Fachs

Deutsch als Fremdsprache		Germanistik	
Pflichtveranstaltungen	Wahlpflichtveranstaltungen	GL	NdL
Proseminar/Hauptseminar	(LV wählbar aus: Vorlesung, Proseminar II, Proseminar III, Hauptseminar)	(LV wählbar aus: Vorlesung, Proseminar)	
PS I (2 SWS)1 PS II (2 SWS)1 PS III (2 SWS)2 HS (2 SWS)2 HS (2 SWS)1	LV (2 SWS)2 LV (2 SWS)2 LV (2 SWS)2,3	PS I (2 SWS)1 PS II (2 SWS)1	LV (2 SWS)2 LV (2 SWS)2

- 1 In diesen Lehrveranstaltungen ist jeweils der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen (§ 6 Abs. 1 und 4).
- 2 In diesen Lehrveranstaltungen ist jeweils der Nachweis der Teilnahme zu erbringen (§ 6 Abs. 2 oder 3).
- 3 Von diesen Wahlpflichtveranstaltungen können 2 SWS durch den Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der kontrastiven Sprach- und Literaturwissenschaft (mit Deutsch als Ausgangs- oder Zielsprache) oder in Form von Hospitationen oder Praktika in

vergleichbarem Umfang ersetzt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1).

GL: Germanistische Linguistik

HS: Hauptseminar

LV: Lehrveranstaltung

NDL: Neuere deutsche Literaturwissenschaft

PS: Proseminar

SWS: Semesterwochenstunden